

Ergänzung zur Hausordnung im Zusammenhang mit dem  
**Inkrafttreten des Cannabisgesetzes (CanG) am 1. April 2024**

### **Folgen des CanG für Schule**

1. Der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist verboten.
2. Für Minderjährige bleibt Cannabis generell verboten, d. h. Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren sind Erwerb, Besitz, Anbau und Konsum von Cannabis weiterhin nicht erlaubt.
3. Cannabis an Minderjährige weiterzugeben, bleibt eine Straftat.
4. Der Konsum von Cannabis in der Schule und in Sichtweite von Schulen ist verboten.

### **Verstöße im schulischen Kontext**

Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Regelungen sowie die Hausordnung richtet sich das Vorgehen nach dem jeweiligen Personenkreis, dem der Verstoß zuzurechnen ist:

1. Bei Schülerinnen und Schülern - unabhängig, ob minderjährig oder volljährig - sind in jedem Fall eines Verstoßes erziehungs- bzw. ordnungsrechtliche Maßnahmen zu prüfen.

Für den Fall, dass Minderjährige Cannabisprodukte mit sich führen, sind diese bei Bekanntwerden einzuziehen, die Polizei und die Eltern zu informieren und die weggenommene Rauschgiftmenge der Polizei zu übergeben.

Bei Volljährigen ist eine Einziehung nur dann zulässig, wenn der Verdacht einer Straftat besteht. Dies ist dann der Fall, wenn die nach Cannabisgesetz erlaubte Menge (25 bzw. 30 Gramm) offensichtlich überschritten wird.

2. Handelt es sich um einen Verstoß durch Lehrkräfte bzw. sonstiges im Dienste des Freistaates Sachsen bzw. des Schulträgers stehendes Personal, ist abzuwägen, ob disziplinarrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.

3. Bei allen anderen Personen ist von der Wahrnehmung des Hausrechts Gebrauch zu machen.